

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Ralf Briese

Welche Kommunikation und Vorsorge trifft die Landesregierung bei Personen die aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden?

Aufgrund eines Urteiles des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) wurde kürzlich eine Person aus der Sicherungsverwahrung entlassen. Laut Stellungnahmen verschiedener Gutachter geht von der Person weiterhin eine (erhebliche) Gefahr aus, so dass sicherheitspolitische Vorkehrungen notwendig seien. Die Person hatte sich dann überraschend auf den Weg nach Niedersachsen gemacht, weil sich hier angeblich eine Institution zu ihrer Unterbringung bereit erklärt hat. In dem betroffenen Landkreis und bei den verantwortlichen Behörden hat das für erhebliche Unruhe gesorgt, weil man auf eine entsprechende Situation nicht vorbereitet gewesen sei. Der verantwortliche Landrat hat laut Medienberichten erst durch den Anruf eines Journalisten von dem Fall Kenntnis erhalten und konnte daher seine Verwaltung nicht sachgerecht instruieren.

Infolge des EGMR-Urteils und der damit verbundenen unsicheren Rechtslage ist mit weiteren Entlassungen von sich derzeit noch in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen in verschiedenen Bundesländern zu rechnen. Diese Personen können zwar entsprechende Auflagen hinsichtlich ihres Aufenthaltsortes bzw. Meldeauflagen auferlegt bekommen, sind aber prinzipiell frei sich im Bundesgebiet zu bewegen. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass in Kürze weitere aus der Sicherungsverwahrung entlassene Personen nach Niedersachsen kommen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum wurde der betroffene Landkreis nicht deutlich früher von der potenziellen Ankunft der aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Person informiert; seit wann wusste die Landesregierung von dem Fall und wie sollten zukünftig ähnliche Fälle vermieden werden?
2. Wie gestaltet sich prinzipiell das Kommunikationsmanagement zwischen den Bundesländern und den verantwortlichen Vollzugsanstalten, der Justiz, der Polizei und den kommunalen Gefahrenabwehrbehörden, wenn eine Person in oder außerhalb von Niedersachsen aus der Sicherungsverwahrung entlassen wird bzw. aufgrund der Rechtsprechung entlassen werden muss?
3. Welche Maßnahmen trifft die Landesregierung aktuell für den Fall, dass weitere Personen aufgrund des EGMR-Urteiles aus der Sicherungsverwahrung innerhalb oder außerhalb von Niedersachsen entlassen werden und nach Niedersachsen kommen wollen?
4. Wie stellt sich die Zahl der Gutachter für die Beurteilung von Personen in Sicherheitsverwahrung derzeit in Niedersachsen dar (bitte die Anzahl der Gutachter konkret benennen)?
5. Wie viele Personen arbeiten derzeit in der Führungsaufsicht in Niedersachsen?
6. Sieht die Landesregierung aktuell Änderungsbedarf an den Bestimmungen zur Führungsaufsicht?
7. Wird die Landesregierung die personellen Kapazitäten bei den Führungsaufsichtsstellen erhöhen?
8. Wird sich die Landesregierung für die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung für entlassene Personen aus der Sicherungsverwahrung einsetzen?

9. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der Debatte weiterer Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung aktuell Änderungsbedarf am Landesgesetz für psychisch kranke Personen? Wenn ja, in welcher Hinsicht?
10. Gibt es speziell geschulte Polizeibehörden / Einheiten für den Umgang und die Überwachung von Personen, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden?
11. Wie wird aktuell die Entlassungsvorbereitung von Personen in Sicherungsverwahrung in Niedersachsen praktiziert? Werden die entsprechenden Personen strategisch, langfristig und evidenzbasiert auf ihre Entlassung vorbereitet?
12. Wie vermeidet die Landesregierung vor allen Dingen solche Fälle in denen, wie oben erwähnt, Menschen mit langjährigen Haftstrafen ohne Vorbereitung auf die Freiheit entlassen werden und dann orientierungslos sind?
13. Gibt es staatliche und / oder private Institutionen in Niedersachsen, die prinzipiell das Wissen, die Kapazitäten / Ressourcen und das Management zur weiteren Betreuung von entlassenen Personen aus der Sicherungsverwahrung haben? Wenn ja, welche?
14. Welche Unterstützungen gewährt die Landesregierung Personen, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden um eine Wohnung und eine Arbeitsstelle zu finden?
15. Gibt es mittlerweile – zumindest in allen ehemaligen niedersächsischen Regierungsbezirken – ausreichend psychiatrische Institutsambulanzen, an die sich entlassene Personen aus der Sicherungsverwahrung wenden können? Wenn ja, wie viele psychiatrische Institutsambulanzen gibt es derzeit in Niedersachsen?
16. Welche Vorkehrungen / Vermeidungsstrategien trifft die Landesregierung für den Fall, dass es im Falle weiterer Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung aufgrund des EGMR-Urteiles zu medialen und / oder lokalen „Hysterien“ kommt?

Ralf Briese